



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/661/2493

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Tiefbau, Umwelt	01.06.2012	

Herr Schlüter

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität	Vorberatung	21.06.2012
Hauptausschuss	Vorberatung	25.06.2012
Rat	Entscheidung	25.06.2012

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe "Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf zur Übernahme der Aufgabe „Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen im Stadtgebiet“ abzuschließen.

Sachverhalt:

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bzw. dem Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die Aufgabe „Sammeln und Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Beim Kreis Warendorf liegt die Aufgabe der „Entsorgung“, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW überlassungspflichtigen Abfälle.

Im § 5 Abs. 7 LAbfG NRW ist geregelt, dass Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sich zur Erfüllung dieser Aufgaben den Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedienen, sowie geeignete Dritte damit beauftragen können.

Beabsichtigt ist nun, die derzeit reibungslos funktionierende Sammlung und Beförderung der schadstoffhaltigen Abfälle mittels Schadstoffmobil fortzuführen und hierfür gemäß § 24 Abs. 1 GkG NRW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf abzuschließen.

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Veröffentlichung im Amtsblatt geht die Aufgabe auf den Kreis Warendorf über. Mit wirksam werden der Aufgabenübertragung wird der Kreis Warendorf die ECUWAF (Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf) damit beauftragen, die dann wiederum diese Leistung an einen Dritten unter beauftragt und hierbei dafür Sorge trägt, dass die Leistung im Verhältnis zum Entgelt steht.

Da die Schadstoffsammlung in Oelde schon seit Jahrzehnten so geregelt wurde und hiermit nur dem § 24 Abs. 1 des GkG NRW Genüge getan wird, zudem die öffentlich-rechtliche Vereinbarung jederzeit einseitig kündbar ist, bestehen aus Sicht des Fachdienstes Tiefbau und Umwelt keine Bedenken gegen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW über die Übernahme der Aufgaben Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch den Kreis Warendorf

zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Oelde, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister,
der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister und
der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister.

- nachfolgend „Städte und Gemeinden“ genannt -

Präambel

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 des Landesabfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (LAbfG NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009, sind die Städte und Gemeinden als öffentlichrechtliche Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (KrW/AbfG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011, für das Einsammeln und das Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zuständig.

Der Kreis ist gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, dem die Entsorgung der Abfälle obliegt, die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW eingesammelt und befördert sowie dem Kreis überlassen werden.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zur Senkung der Abfallgebühren zu erzielen, schließen die Vertragsparteien gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Oktober 1979 (GkG NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009, die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Delegation der Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“

1. Der Kreis übernimmt von den Städten und Gemeinden gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 LAbfG NRW das Einsammeln und Befördern der Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (§ 5 Abs. 3 LAbfG NRW - „schadstoffhaltige Abfälle“) und die in den Gebieten der Städte und Gemeinden gemäß dem KrW-/AbfG anfallen und überlassen werden. Dazu übertragen die Städte und Gemeinden diese Aufgaben auf den Kreis. Ausgenommen von der Übertragung bleibt der Betrieb von stationären Sammelstellen.
2. Der Kreis beabsichtigt, die schadstoffhaltigen Abfälle mittels eines Schadstoffsammelmobils einzusammeln und zu befördern bzw. mittels eines solchen einsammeln und befördern zu lassen.
3. Die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Schadstoffe werden den Städten und Gemeinden vom Kreis bzw. von dem beauftragten Dritten monatlich bis zum 15. des der Leistung folgenden Monats in Rechnung gestellt.

§ 2

Laufzeit; Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2016. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten vom Kreis gegenüber allen Städten und Gemeinden oder von allen Städten und Gemeinden gegenüber dem Kreis gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Auch einzelne Städte und Gemeinden können diese Vereinbarung unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Entsprechendes gilt, sofern einzelne Städte und Gemeinden aus einem anderen Grunde aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden.
4. Der Kreis kann diese Vereinbarung auch gegenüber einzelnen Städten und Gemeinden unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kündigen. Abweichend von Abs. 2 hat dies lediglich das Ausscheiden der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde aus dem Vertragsverhältnis zur Folge. Insbesondere berührt dies nicht den Bestand bzw. das Fortdauern der Vereinbarung zwischen dem Kreis und den übrigen Städten und Gemeinden. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürften der Schriftform und müssen ferner den Anforderungen des GkG NRW genügen, insbesondere den Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am Besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

3. Die Vereinbarung ist einfach ausgefertigt. Die Ausfertigung verbleibt beim Kreis. Die Städte und Gemeinden erhalten jeweils eine beglaubigte Abschrift der Ausfertigung.

Ahlen,

Beckum,

Beelen,

Drensteinfurt,

Ennigerloh,

Everswinkel,

Oelde,

Ostbevern,

Sassenberg,

Sendenhorst,

Telgte,

Wadersloh

Warendorf

Dr. Olaf Gericke
- Landrat